Prüfungsarbeit eines Bewerbers

EPÜ:

Nein, das Patent wird nicht wegen Art. 100 b) widerrufen.
Art. 100 b) entspricht dem Widerrufsgrund nach Art. 83.
Die Erfindung muss demnach so offenbart sein, dass sie ausgeführt werden kann.

Nach RiLi H-V, 2.5 ist eine Bezugnahme auf ein Dokument nur wirksam, wenn zweifelsfrei erkennbar ist, dass in der Anmeldung hierfür Schutz begehrt wird.
Zudem muss nach T737/90 das Dokument, auf das Bezug genommen wird,

a) am AT der ePAnmeldung dem EPA vorliegen und
b) das Dokument der Öffentlichkeit spätestens am Veröffentlichungstag der ePA zugänglich sein.

Zu a): Es wurde die Priorität nach Art. 88 & Art. 87 beansprucht und gleichzeitig eine beglaubigte Abschrift eingereicht. Somit ist a) erfüllt.
Zu b): Da die Priorität von US1 beansprucht wird, ist mit VÖ der ePA US1 über Art. 128(4) ebenfalls über die Akteneinsicht zugänglich i.V.m. R 145 & SA3 Abl. 07 J.2)

Demnach wird der Einspruch gegen das Patent EP1 keinen Erfolg haben.

Außerdem sind in EP1 die Merkmale in der Offenbarung des Bezugsdokuments genau definiert und angegeben (Rili H-V, 2.5 iv)

1. EPÜ:

A:
DIV 1 kann eingereicht werden, falls Anmeldung EP1 anhängig ist und eine Frist nach R 36(1) noch läuft (Art. 76(1)).

EP1 ist anhängig.

Die Frist nach Regel 36(1) a) läuft ab der Zustellung des ersten Bescheids der Prüfungsabteilung zur frühesten Anmeldung, in der ein Bescheid ergangen ist.
Dies ist der Bescheid vom 01.12.2011 zu EP1. Zustellung ist erfolgt nach Regel 126(2) am 11.02.2011. Die 24-Monatsfrist endet demnach 11.02.2011 + 24 Monate R. 131(4) → 11.02.2013 (Mo). Somit läuft Frist zur Teilung von EP1 bis 11.02.2013.
Weiterbehandlung (WB) ist nach Art. 121 Regel, 135(2) für die 24-Monatsfrist in Regel 36(1) a) ausgeschlossen.
Regel 133(1) ist nicht anwendbar, da Schriftstück nie beim EPA eingegangen.
Man hat nur noch die Option der Wiedereinsetzung (WE) nach Art. 122 Regel 136.
Antrag auf WE muss innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses (Herausfinden des Fehlschlags am 20.02.2013) wirksam gestellt werden.
Also bis 20.04.2013 (Sa) Regel 134(1) → 22.04.2013 (Mo)

Innerhalb der Frist ist:

- schriftlicher Antrag zu stellen Art. 122(1), Regel 136(1)
- Gebühr zu zahlen (Regel 136(1) S.3, GebO Art. 2.13; EUR 610)
- Begründung zu liefern, dass trotz der gebotenen Sorgfalt Frist versäumt, mit Nachweis von Tatsachen und Sachvortrag J6/90
- versäumte Handlung nachholen, also Teilanmeldung zu EP1 einreichen.

Zudem ist die 1-Jahresfrist Regel 136(1) zu beachten.
Diese läuft ab am 11.02.2014 (Die) und ist somit erfüllt.

DIV1 kann noch wirksam eingereicht werden, da WE erfolgreich sein wird (gebotene Sorgfalt lag vor).

B:
Für EP2 läuft zusätzlich zur oben beschriebenen Regel 36(1) a) Frist noch die Frist nach Regel 36(1) b). Diese läuft nach Rili A-IV, 1.1.1.3 iv) mit Zustellung der Niederschrift des Telefongesprächs.
Also: 18.11.2011 + 10 Tage (R 126(2) + 24 Monate R 36(1) b)
28.11.2013 (Do).

Es läuft die Frist nach Regel 36(1) b).
DIV2 kann noch ohne Probleme eingereicht werden.

2. EPÜ:
A:
Nach Regel 82(2) fordert Einspruchsabteilung nach Frist aus Regel 81(1) (2 Mo nach Zustellung der Zwischenentscheidung) den Patentinhaber auf, die Gebühr nach GebO Art. 2.8 (EUR 70; Druckkostengebühr für neue eP) innerhalb von 3 Monaten zu zahlen. Zudem sollen in der 3-Monatsfrist die Übersetzungen in die anderen Amtssprachen (Art. 14(1)) eingereicht werden. Verfahrenssprache ist nach Art. 14(2) Französisch, so dass nach Art. 14(1) deutsche und englische Übersetzungen der Ansprüche des Patents einzureichen sind.
Jahresgebühren ans EPA fällig für die Patentjahre bis zu dem Jahr in dem Hinweis auf Erteilung des Patent veröffentlicht wird Art. 86(2). Also nicht mehr für 2013.

b) Art. 141(1) Jahresgebühr an nationale Patentämter erst nach Art. 86(1).
Nach Art. 65(1) hat man drei Monate Zeit, die notwendigen nationalen Übersetzungen einzureichen, da nach Aufrechterhaltung in geänderter Fassung.
Einzelheiten finden sich im Nationalen Recht zum EPÜ Tabelle IV.
Für Österreich ist Übersetzung in deutsch von Ansprüchen und Beschreibung notwendig. Kein London Agreement.
Gebühr EUR 180 + EUR 130 ab 16. Seite für jeweils 15 Seiten der Übersetzung.
Jahresgebühren regeln sich nach Tabelle VI im Nationalen Recht zum EPÜ.
Für Österreich fällig, obwohl erst für das 6. Patentjahr Zahlungen beginnen = Ende März 2013
Mit 3 Monate Zahlungsfrist bei der hier ersten Gebühr ohne Zuschlag.

Für die Schweiz (Quellen wie oben)
Schweiz ist London Agreement Teilnehmer. Fordert keine Übersetzungen.

Jahresgebühr fällig am letzten Tag des Monats, in den der dem AT entsprechende Tag fällt (31.03.2013) (Sonntag). Zuschlagsfrei zahlbar bis 3 Monate nach Fälligkeit.

Für NL
Niederlande ist dem London Agreement am 01.05.2008 beigetreten. Fordert Beschreibung in niederländisch und PAe in englisch oder niederländisch. (Art. 65(1) EPÜ).
Gebühr EUR 25 innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung der geänderten Fassung.
Jahresgebühr fällig am 31.03.2013 (EUR 160)

3. EPÜ:
Art. 99(1); Einspruchsfrist ist 9 Monate nach Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents.
Läuft also bis
21.03.2012 + 9 Monate (Art. 99(1)); Regel 131(4)
<u>21.12.2012 (Fr)</u>

Einspruch eingelegt am 20.12.2012, also fristgerecht.

Nach Regel 76(2) c) muss Einspruchsschrift enthalten

- Umfang
- Einspruchsgründe
- Angabe der zur Begründung vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel.

R 77(1) erfordert die Anwesenheit der Elemente aus R 76(2)c) bis zum Ablauf der Einspruchsfrist.
Das Dokument ist ein Beweismittel für die vorgebrachte Tatsache der fehlenden Neuheit.
Demnach lag keine Angabe am Fristende vor, die zur Begründung der Tatsachen und Beweismittel hätte dienen können.
Der Einspruch muss daher als unzulässig verworfen werden R 77(1). Rili D-IV, 1.3.2

Nach G9/91 kann EPA nur Patente überprüfen, gegen die Einspruch eingelegt wird.
T925/91: Wird ein Einspruch als unzulässig verworfen, ist materiellrechtl. Prüfung ausgeschlossen.

Einspruch ist unzulässig (R 77(1), Art. 99(1), R 76(2) c))
Keine Prüfung des Patents.
Dass das Dokument hochrelevant ist, ist irrelevant.

4. PCT: (alle nachfolgenden Normen beziehen sich auf den PCT)
a) Nach A 27(7), R 51bis 1.b nationale Vertretererfordernisse können Anwendung finden. Nach Anhang C des PCT-AG ist in Indien Vertreter nicht notwendig, aber Zustelladresse
Nach A 49, R 90.1 a) ist Herr Surat dann in internat. Phase vertretungsberechtigt, wenn er beim rO vertreten darf.

Mehrere Anmelder können gemeinsam Vertreter benennen (R 2.2bis auch einen Anmelder)

Hierzu kann jeder Anmelder entweder den Antrag oder eine separate Bevollmächtigung unterzeichnen (R 90.4).
Auch einer der Anmelder kann gemeinsamer Vertreter sein, falls derjenige die internat. Anmeldung beim rO einreichen durfte (A 9, R 19.1). Also nur Herr Surat, da nach R 19.1 i) und ii) Surat berechtigt ist, beim indischen Patentamt IA (internat. Anmeldung) einzureichen. Er kann als gemeinsamer Vertreter benannt werden R 90.2 a) durch den anderen Anmelder.
Falls kein gemeinsamer Anmelder benannt wird, greift R 90.2 (b) und der zuerst genannte Anmelder, der nach R 19.1 zur Einreichung berechtigt ist (Surat), gilt als gemeinsamer Vertreter aller Anmelder.
Zurücknahmen nach R 90bis sind dann jedoch nach R 90bis 5)a) von beiden Anmeldern zu unterzeichnen.

b)
b1) R 90.1(a) Vertreter, der vor rO (Indien) vertretungsberechtigt ist, kann vor dem rO, ISA, dem IB und IPEA auftreten R 90.1 (a). Also kann ein indischer Vertreter nur vor IPEA auftreten, wenn er vor dem rO, hier Indien, vertretungsberechtigt ist. A 49, R 83.1 und R 90.1a, sowie PCT-AG #11.001.

b2) Nach R 90.1 (c) kann auch ein Vertreter speziell für die intern. vorläufige Prüfung bestellt werden.
Jedoch muss der Vertreter das Recht haben, vor dem zur internat. vorläufigen Prüfung bestimmten nat. Amt (EPA) zu vertreten. Nach A 133 EPÜ i.V.m. A 134 (1) EPÜ sind zugelassene Vertreter zur Vertretung zugelassen.
Es ist also möglich, speziell für die IPE einen europ. Vertreter zu bestellen.

c) Anwendung des EPÜ wegen Gründen aus b).
Nach A 133 (3) EPÜ können Angestellte eine jur. Person mit Sitz in Vstaat vertreten.
Bei mehreren Anmeldern (gemeinsamer Anmelder) muss R 151 (1) EPÜ ebenfalls erfüllt sein.
Da hier aber Herr Surat als gemeinsamer Vertreter gilt R 151(1) EPÜ, ist dies nicht möglich.
A 133 (2) EPÜ Surat gilt als gemeinsamer Vertreter, da er Wohnsitz außerhalb der EPÜ-Mitgliedsstaaten hat. → Somit muss zugelassener Vertreter bestellt werden.

5. PCT: EPA = ISA
Aufforderung nach A 17 (3) a) i.V.m. R 40 und R 13 für zusätzliche Gebühren.
Frist zur Zahlung endet nach R 40.1 ii) einem Monat nach der Aufforderung, also
11.01.13 + 1Mo (R 80.2)
11.02.13 (Mo)

Unterdeckung wurde vom EPA bemerkt.
Zahlbar sind Gebühren beim EPA durch Abbuchung vom laufenden Konto Rili A-X, 2 ii)
Rili A-X, 4.2.4 bei unzureichender Deckung gilt nach Nrn 6.4, 6.5 und 6.6 VLK, dass der Auftrag nicht ausgeführt wird und der Kontoinhaber darüber unterrichtet wird.
Zahlungstag kann Eingang des Abbuchungsauftrags bleiben, wenn:

- Konto aufgefüllt wird
- Verwaltungsgebühr von 30 % des Fehlbetrags an das EPA gezahlt wird (Mindestbetrag 50 EUR, Höchstbetrag 350 EUR)
- Dies muss innerhalb 1 Monats ab Zustellung der Mitteilung erfolgen.

Hier finden Zustellungsregeln des PCT Anwendung („Absendetheorie“).
Daher läuft die Frist bis 25.01.13 + 1 Mo R 80.2
25.02.13 (Mo).
Mandant muss also noch Abbuchungsauftrag über die Verwaltungsgebühr an das EPA senden, innerhalb der Frist bis zum 25.02.13 (Mo), ansonsten geht der Zahlungstag für die urspr. Abbuchung verloren und die 2. Erfindung wird nicht recherchiert.

Die Gebühr für die zweite Erfindung ist nach A 17 (3) a, R 40.2 PCT, R 158 (1) EPÜ GebO EPÜ Art. 2 Nr. 2 1.875 EUR.

Somit kann Einzahlungstag vom 25.01.13 aufrechterhalten werden und die 2. Erfindung wird recherchiert, da innerhalb der 1-Monats-Frist nach Aufforderung der ISA die zusätzliche Gebühr als entrichtet gilt.

TEIL II

Zu den Fragen:

I a) Pfannen mit 3D-Vorsprüngen
Die erste Anmeldung, die Pfannen mit 3D-Vorsprüngen offenbart, ist die EP-3D, die von der Schnell-Koch GmbH (SK) eingereicht wurde. Zeitrang ist Januar 08.
Es existiert kein Stand der Technik, der gegen die EP-3D angeführt werden kann, da der 1. Brief von Dr. Serrano im November 07 an SK, der ebenfalls eine Pfanne mit 3D-Vorsprüngen beschreibt, nicht Stand der Technik ist. Der Brief unterliegt nämlich einem Geheimhaltungsabkommen und ist somit nicht der Öffentlichkeit vor dem AT der EP-3D zugänglich gewesen. Das Vorgehen aufgrund des Diebstahls des geistigen Eigentums von Dr. Serrano wird in den nachfolgenden Punkten beschrieben.
Stand der Technik liegt also nicht gegen EP-3D vor.
EP-3D wurde von der Prüfungsabteilung mit einer Entscheidung am 26.03.12 zurückgewiesen. EP-3D ist daher nicht mehr anhängig. Hinweise auf eine theoretisch mögliche Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist der EP-3D liegen nicht vor. Daher wird diese Möglichkeit nicht betrachtet.
Aus EP-3D kann SK daher keine Rechte geltend machen.

DE-HEMI offenbart und beansprucht ebenfalls eine Pfanne mit 3D-Vorsprüngen und hat den AT 10.06.09. Anmelder ist ebenfalls SK. DE-HEMI gilt wegen Nichtentrichtung der Gebühr als zurückgenommen. Es können keine Rechte aus DE-HEMI in DE geltend gemacht werden.
Stand der Technik für DE-HEMI wäre nach dt. nat. Recht zu bestimmen gewesen.

Als nächste Anmeldung beansprucht EP-HEMI eine Pfanne mit 3D-Vorsprüngen. Einreichetag der Anmeldung ist der 05.04.10. Anmelder ist SK. EP-HEMI beansprucht für die 3D-Vorsprünge die Priorität von DE-HEMI.
Anmelderidentität und Erfinderidentität, beides eine Voraussetzung zur wirksamen Prioritätsbeanspruchung, liegen vor. Der AT der EP-HEMI liegt auch im Prioritätsjahr, das bis 10.06.10 (Do) geht. Jedoch ist zudem notwendig, dass der AT innerhalb von 12 Monaten nach dem AT der ersten Anmeldung des Anmelders liegt, die die Offenbarung zum ersten Mal zeigt.
Dies ist aber nicht DE-HEMI, sondern EP-3D, die von SK bereits im Januar 08 eingereicht worden ist. Die Prioritätsfrist zur Beanspruchung der 3D-Vorsprünge ist demnach bereits im Januar 09 abgelaufen.
EP-HEMI besitzt demnach für diesen Gegenstand den Zeitrang der Einreichung, also den 05.04.10 und nicht den AT der DE-HEMI.

Stand der Technik für diesen Gegenstand bildet also auch die Veröffentlichung der EP-3D im Juli 09. Dieser Stand der Technik ist für Neuheit und erfinderische Tätigkeit relevant.
DE-HEMI ist eine nat. Patentanmeldung und bildet im EPÜ keinen Stand der Technik, solange die Veröffentlichung nach dem Tag der EP-Anmeldung ergeht oder gar nicht veröffentlicht wird.

Demnach ist der Anspruch der EP-HEMI auf die 3D-Vorsprünge neuheitsschädlich durch die Veröffentlichung der EP-3D vorweggenommen.

Ein Einspruch gegen das Patent EP-3D wird demnach zum Widerruf des unabhängigen Patentanspruchs aus EP-HEMI führen, sofern er wirksam eingelegt ist und sich auf mangelnde Neuheit gegenüber der Veröffentlichung der EP-3D beruft.

Als letzte Anmeldung beansprucht DIVI-3D den Gegenstand der 3D-Vorsprünge. DIVI-3D ist eine Teilanmeldung (TA) von EP-3D. Teilanmeldungen sind nur zulässig, falls im Zeitpunkt der Teilung

- die Stammanmeldung anhängig ist, und
- eine Frist aus R 36 (1) EPÜ noch läuft.

Die R 36 (1) a) EPÜ-Frist läuft 24 Monate ab dem ersten Bescheid der Prüfungsabteilung zur frühesten Anmeldung. Die R 36 (1) b) ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfungsabteilung eingewandt hat, dass frühere Anmeldung nicht den Einheitlichkeitserfordernissen des EPÜ genügt.

Nach Art. 76 (2) gelten alle zum Zeitpunkt der Einreichung der TA in der früheren Anmeldung noch wirksam benannte Staaten als auch für die TA benannt. (Vgl. G4/98 und Rili A-IV, 1.3.4)

Die Benennungsgebühren für EP-3D sind bis zu 6 Monate nach dem Hinweis der Veröffentlichung des europ. Recherchenberichts zahlbar. Dieser wurde im Juli 09 veröffentlicht. Im Januar 10 gelten demnach alle Vertragsstaaten des EPÜ außer Italien und Deutschland (altes Benennungssystem gilt für Anmeldungen mit AT vor 01.04.09, vgl. Rili A-III, II.3) als zurückgenommen (R 39 (2), alte Fassung).

Demnach ist eine TA nur mit den Benennungen von IT und DE möglich, falls sie später als 6 Monate nach dem Hinweis auf die Veröffentlichung des RB erfolgt ist (bis Januar 10). Die TA DIVI-3D wurde aber am 01.06.12 eingereicht, also lange danach. Benennungen sind somit nur noch wirksam für IT und DE.
Die Stammanmeldung war auch noch anhängig. Nach G1/09 gilt eine ePA als anhängig an dem die Beschwerdefrist bzgl. Der Zurückweisung abläuft (Rili A-IV, 1.1.1.1.)
Diese läuft ab am:
26.03.12 + 10 Tage (R 126 (2)) + 2 Monate (Art. 108 S.1)
05.06.12 (Die).
EP-3D also bis dato anhängig.
R 36 (1)a Frist läuft bis mind. 10. Juli 12, da Erstbescheid der Prüfungsabteilung im Juli 10 ergangen ist.

TA ist also möglich bis 05.06.12.
DIVI-3D wurde am 01.06.12, also vor Fristablauf eingereicht und somit wirksam.
Art 76 (1) ist jedoch verletzt. Maßnahmen zum Nutzen dieses Umstands folgen später.

Derzeit kann SK ein Patent auf 3D-Vorsprünge in Pfannen über DIVI-3D erlangen, mit Wirkung in DE und IT.

I b) Pyramidenförmige Vorsprünge
Die Erstanmeldung hierzu ist Ihre IT-PYR mit AT vom 19.08.11.
Kein relevanter Stand der Technik ersichtlich.
Die Unterredung zwischen Ihnen und Dr. Serrano im Sommer 10 unterlag der Geheimhaltung und ist somit kein Stand der Technik.

Die Pyramidenform der 3D-Vorsprünge ist auch neu und erfinderisch gegenüber den halbkugelförmigen Vorsprüngen aus der Veröffentlichung von EP-HEMI, die am 15.12.10 erfolgte, sowie gegenüber der allgemeinen Offenbarung der 3D-Vorsprünge. Eine allgemeine Offenbarung nimmt die spezielle nicht neuheitsschädlich vorweg. Also ist die speziellere Offenbarung (Pyramidenform) neu gegenüber der allgemeinen (3D-Vorsprünge).
Zudem wird der Vorteil angeführt, dass die Pyramidenform einen geringeren Vitaminverlust aufweist (beim Kochgut) als andere Formen.
Demnach ist diese Form auch erfinderisch. Eine Patenterteilung auf IT-PYR ist zu erwarten.

I c) Halbkugelform
Die Halbkugelform wird zum ersten Mal in der DE-HEMI beansprucht. Diese ist jedoch zurückgenommen.

EP-HEMI beansprucht ebenfalls die Halbkugelform und nimmt diesmal wirksam die Priorität der Voranmeldung DE-HEMI für diesen Gegenstand in Anspruch. Anmelder- und Erfinderidentität, sowie Einhaltung der Priofrist liegen wie oben gezeigt vor.

Stand der Technik ist also nur die allgemeine Offenbarung in EP-3D, die jedoch nach dem Zeitrang der EP-HEMI veröffentlicht ist. Deswegen nur relevant für Neuheit (A 54 (3) Stand der Technik).
Halbkugelform ist jedoch neu gegenüber der allgemeinen Offenbarung mit 3D-Vorsprüngen.

Patent auf diesen Anspruch wird voraussichtlich erteilt werden.

I d) Würfelform
Die Würfelform wird als erstes in der DIVI-3D beschrieben und davor in dem einer Geheimhaltung unterliegenden Brief erwähnt.
Der Öffentlichkeit ist dieser Gegenstand demnach das erste Mal durch die Veröffentlichung der DIVI-3D am 27.09.12 zugegangen.

DIVI-3D kann den Anspruch auf einen würfelförmigen PAe nicht bilden, da DIVI-3D über den Inhalt der Stammanmeldung EP-3D hinausgeht.
Dieser Umstand sollte vorgebracht werden. DIVI-3D kann nach G1/05 noch geändert werden ohne widerrufen zu werden, da über die Stammanmeldung hinausgehende Sachverhalte unabhängig vom Bestand der Stammanmeldung entfernt werden können. Durch Einwendungen Dritter oder einen Einspruch sollte die Patentierung der würfelförmigen Vorsprünge verhindert werden.

II) Stand des Einspruchs gegen EP-HEMI
Patentanspruch 1 von EP-HEMI wird wegen mangelnder Neuheit bezüglich der Veröffentlichung der EP-3D widerrufen werden.
Gegenüber dem abhängigen Patentanspruch, der die Prio von DE-HEMI wirksam beansprucht, kann EP-3D nicht in Verbindung mit erfinderischer Tätigkeit gebracht werden.
EP-3D ist bzgl. PA2 von EP-HEMI nur Stand der Technik nach A 54(3).

SK kann also eine geänderte Fassung vorlegen, die die Merkmale des PA2 in den PA1 aufnimmt und wird dem Gesamtwiderrufs des Patents entgehen.

Bitte achten Sie darauf, dass die Übersetzung der Einspruchsschrift fristgerecht bis zum 01.03.13 beim EPA eingeht. Übersetzen können Sie in Deutsch, Französisch oder Englisch.

Der Einspruch ist fristgerecht eingegangen, falls Übersetzung bis zum 01.03.13 beim EPA eintrifft. Andernfalls gilt Einspruch als nicht eingelegt.

Ferner sollte man aufgrund des offensichtlichen Diebstahls des geistigen Eigentums von Dr. Serrano versuchen, ein Art. 61 Verfahren anzustrengen.

Hierzu müssen wir vor dem nationalen Gericht in Deutschland (nach AP Art. 2) ein Verfahren eröffnen, das Sie als rechtmäßigen Inhaber des geistigen Eigentums der Pfanne mit 3D-Vorsprüngen (SK mitgeteilt im ersten Brief von Dr. Serrano) Ihnen zusteht.
Dann sollte man möglichst gleichzeitig mit Einleiten der Klage das Verfahren der Anmeldung aussetzen, indem man die Verfahrenseröffnung in DE dem EPA nachweist. So kann SK nicht mehr zurücknehmen.
Dies gilt jedoch nicht mehr für EP-HEMI, da bereits erteilt.
Oben gesagtes also nur noch möglich für die Teilanmeldung DIVI-3D, die Teilanmeldung von EP-3D.
Hierzu müssen wir:

- Verfahren in Deutschland anhängig machen
- Erteilungsverfahren der DIVI-3D nach R 14 (1) aussetzen
- nach erfolgreichem Urteil in Deutschland kann uns der Anspruch auf Erteilung der ePA (DIVI-3D) zuerkannt werden.

Wir können dann DIVI-3D als unsere Anmeldung weiter verfolgen oder eine neue europ. Patentanmeldung einreichen.

Wir können demnach Patentschutz für Pfannen mit 3D-Vorsprüngen erhalten.
Zudem sind wir nicht auf DE und IT als Benennungsstaaten eingeschränkt, bei einer Neuanmeldung, sondern können Patente in allen Staaten des EPÜ erlangen.

Mit dem breiten Anspruch auf Bratpfannen mit 3D-Erhebungen kann man sämtliche andere 3D-Erhebungen verbieten, da alle Ausbildungen der 3D-Vorsprünge in den Schutzbereich eines so breiten Anspruchs fallen.
Alle anderen Patente sind abhängige Patente. Es ist also sehr wichtig, den oben beschriebenen Vorgang auszuführen.
Wir sind auch berechtigt so zu handeln, da wir Rechtsnachfolger von allen bisherigen und zukünftigen Ergebnissen sind, die Dr. Serrano zu den Forschungen der 3D-Vorsprünge aller Art getätigt hat.

Zudem rate ich, eine eP oder in Deutschland nationale Patentanmeldung einzureichen, die pyramidenförmige Vorsprünge beschreibt und beansprucht. Die Prio von IT-PYR kann zwar nicht mehr beansprucht werden, aber sie ist noch nicht veröffentlicht. Die Offenbarung im Brief zwischen Ihnen und Dr. Serrano ist geheim. Somit ist eine EP-Anmeldung vorzuziehen.

Die IT-Anmeldung ist nach EPÜ kein Stand der Technik. Sie werden Patent erhalten, das in allen Mitgliedstaaten des EPÜ wirksam ist bis auf Italien.
Sie können auch im Erteilungsverfahren auf Benennung Italien verzichten.

Patent auf würfelförmigen Vorsprung geht nicht mehr, da bereits in Veröffentlichung der DIVI-3D und durch Messe Hot Pans der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

III a)
Sollten Sie das A 61 Verfahren erfolgreich abgeschlossen haben, können Sie in allen EPÜ-Staaten ein Patent erhalten auf Pfannen mit 3D-Vorsprüngen.
Schutzbereich ist wie eben beschrieben sehr groß.

Sie dürfen aber nicht Pfannen mit halbkugelförmigem Vorsprung anbieten/verkaufen.
Das Patent hierfür wird SK im Einspruch vermutlich verteidigen können.

III b)
Sollte das A 61 Verfahren erfolgreich sein, können Sie alle Abwandlungen von 3D-Vorsprüngen untersagen in DE und IT.

Falls nicht, hat DIVI-3D das Potential in DE und IT Ihnen die Pfannen mit 3D-Vorsprüngen zu untersagen.

In IT haben Sie durch IT-PYR das Recht, Pfannen mit pyramidenförmigen Vorsprüngen zu verbieten.

EP-HEMI gibt SK das Recht, Pfannen mit halbkugelförmigen Vorsprüngen in Italien zu verbieten, da nur dort validiert.
In DE tritt Patent ohne Überstzungen etc. in Kraft und kann also mit Zahlung der Jahresgebühr Ende April 13 ebenfalls aufrechterhalten werden.
Pfannen mit halbkugelförmigen Vorsprüngen können durch SK in DE und IT verboten werden!

Würfelförmige Pfannen sind veröffentlicht in Veröffentlichung DIVI-3D.
Kein Schutz mehr möglich.

III c)
Es ist ratsam, eine Kreuzlizenz anzustreben, damit Sie auch Pfannen mit halbkugelförmigen Vorsprüngen verkaufen können.
Bedenken Sie aber, dass Sie, falls Sie das Verfahren nach A 61 erfolgreich gestalten, in einer besseren Position sind, da Sie SK sämtliche Handlungen mit Pfannen, die 3D-Vorsprünge aufweisen, untersagen können.
Gestatten Sie SK eventuell den Verkauf von Pfannen mit halbkugelförmigen Vorsprüngen im Gegenzug für eine Lizenz an EP-HEMI.

Zudem verbessern Sie Ihre Position, indem Sie wie oben vorgeschlagen eine Anmeldung für Pfannen mit pyramidenförmigen Vorsprüngen einreichen.

EXAMINATION COMMITTEE III

Candidate No.

Paper D 2013 - Marking Sheet

Category		Maximum possible	Marks awarded	
			Marker	Marker
Part I	Question 1	5	4,5	4,5
	Question 2	8	8	8
	Question 3	6	5,5	5
	Question 4	6	5,5	5,5
	Question 5	8	6,5	6,5
	Question 6	7	5,5	6
Part II	Question 1	24	23	23
	Question 2	12	8	8
	Question 3	24	18	19
Total		100	84,5	85,5

Examination Committee III agrees on 85 marks and recommends the following grade to the Examination Board:

[X] PASS (50-100)

[ ] COMPENSABLE FAIL (45-49)

[ ] FAIL (0-44)

27 June 2013

Chairman of Examination Committee III